

93. Erfordernisse der Gegenseitigkeit im Sinne des § 110 Abs. 2  
Nr. 1 ZPO.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1914 i. S. W. (Bekl.) w. J.  
Erben (R). Rep. VII. 330/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten (§§ 110, 274 ZPO.) ist vom Berufungsrichter verworfen worden, weil sie erst in der Berufungsinstanz erhoben sei. Die Revision macht dagegen geltend, daß nach türkischem Rechte die klagende Partei für die erste Instanz Sicherheit nicht zu leisten brauche, und daß demnach auch von der Firma J. eine solche Sicherheit für die erste Instanz nicht habe verlangt werden können.

Richtig ist, daß in der Türkei nur die Rechtsmittelkläger dem Gegner für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten haben (vgl. Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 2 S. 368). Unrichtig ist aber die von der Revision hieraus gezogene Folgerung. Nach deutschem Rechte (§ 110 ZPO.) haben grundsätzlich ausländische Kläger dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Eine Befreiung von dieser Pflicht tritt nach Abs. 1 Nr. 1 nur ein, wenn in gleichem Falle, d. h. in einem gleichartigen Prozesse, nach den Gesetzen des fremden Staates auch ein Deutscher zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet sein würde. Die Befreiung tritt demnach nicht ein, wenn nach jenen Gesetzen ein Deutscher zu einer Sicherheitsleistung herangezogen werden könnte. Auf den Umfang der Sicherheit und den Zeitpunkt der Fälligkeit kann es nicht ankommen. Der Sinn des § 110 ist nicht etwa der, daß der Ausländer immer gerade insofern und in dem Maße sicherungspflichtig wäre, als es ein Deutscher

im Auslande sein würde; die Zivilprozeßordnung kennt vielmehr nur eine vollständige Befreiung von der Sicherungspflicht, oder volle Sicherungspflicht, und die vollständige Befreiung greift nur Platz, wenn auch der ausländische Staat einem Deutschen volle und unbedingte Sicherungsfreiheit gewährt. Gewährt er solche nicht, so kann nach deutschem Rechte vom Ausländer von vornherein Sicherheit für die Prozeßkosten aller Instanzen verlangt werden, § 112 Abs. 2 ZPO.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagte schon in erster Instanz Sicherheit nach § 110 habe verlangen können, ist sonach für zutreffend zu erachten, und da keiner von den Ausnahmefällen des § 274 Abs. 3 vorliegt, ist die erst in zweiter Instanz erhobene prozeßhindernde Einrede mit Recht verworfen worden.“